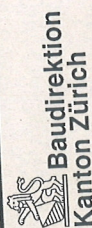


TBA

Baudirektion  
Kanton Zürich

PLANVERWALTUNG

PBG

0161-0047

Zollikon

## Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1932.

Sitzung vom 21. April 1932.

**912. Baulinien.** Der Gemeinderat Zollikon legte am 31. März 1932 die Bau- und Niveaulinienpläne des Golbrigweges, sowie die Pläne für die Abänderung der Baulinien und der neu eingeführten Vorbautenlinie an der Guggerstraße zur Genehmigung vor.

Die Baudirektion berichtet:

Der Eingabe des Gemeinderates ist zu entnehmen, daß die Bau- und Niveaulinien für den Golbrigweg (III. Klasse) am 15. November 1929 ausgeschrieben wurden. Nachdem der Regierungsrat einen Rekurs mit Beschluß Nr. 436 vom 25. Februar 1932 abgewiesen hat, sind laut einem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 29. März 1932 keine Rekurse mehr anhängig.

Die Bau- und Niveaulinien der Guggerstraße (III. Klasse) wurden erstmals am 19. September 1907 vom Regierungsrat genehmigt. Der Gemeinderat erachtet es aber als zweckmässig, den Baulinienabstand zu erweitern. Die Behörde weist darauf hin, daß die seeseitige Überbauung sich freiwillig an eine Linie 4 m hinter dem Trottoir gehalten habe. Obwohl die neuere Praxis des Regierungsrates dahin gehe, die Baulinien mindestens 5 m hinter dem Trottoir festzulegen, möchte der Gemeinderat doch ersuchen, seinen Vorschlag zu genehmigen, weil die Überbauung seeseits ohnehin beinahe abgeschlossen sei; denn auch in Kat.-Nrn. 4715 und 4745 seien Häuser im Bau. Bergseits wurde 5 m hinter der Straßenkante eine Vorbautenlinie festgelegt, um im steilen Hang den Einbau von Garagen nicht unnötig zu erschweren. Die Baulinie gelangte am 20. November 1931, die Vorbautenlinie am 26. Januar 1932 im kantonalen Amtsblatt zur Ausschreibung. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich sind keine Rekurse dagegen anhängig. Die Niveaulinie soll gemäß genehmigter Vorlage vom 19. September 1907 beibehalten werden. Das Gesuch des Gemeinderates geht dahin, die am 19. September 1907 vom Regierungsrat genehmigte Baulinie aufzuheben und die neue Baulinie mit der Vorbautenlinie zu genehmigen.

Die Vorlage gibt im allgemeinen zu Bemerkungen keinen Anlaß. Die Erweiterung der Baulinien der Guggerstraße ist angezeigt. Bezüglich der Vorbautenlinie besteht ein Präjudiz an der Goldhaldenstraße, ebenfalls einer Gemeindestraße, in Zollikon. Über diese Festsetzung hat der Regierungsrat am 4. April 1930 (Nr. 734) Beschluß gefaßt. Die Vorbautenlinie soll die Erstellung von Garagen vor der eigentlichen Baulinie ermöglichen. Die Vorbautenlinie erhält an der Guggerstraße 6 und 5 m Abstand von der Straßengrenze, sodaß der in § 31, Absatz 1, des Straßengesetzes verlangte Vorplatz von 5 m Tiefe bei besonderer Zweckbestimmung vorhanden ist und die Vorbautenlinie keine Einschränkung der straßengesetzlichen Bestimmungen enthält.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien am Golbrigweg (III. Klasse), in Zollikon, wird genehmigt.

II. Die Erweiterung der Baulinien an der Guggenstraße  
(III. Klasse) und die Festsetzung von Vorbautenlinien längs  
der bergseitigen Straßengrenze in einem Abstand von 6 m  
wird genehmigt.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Zollikon unter Rück-  
gabe eines Plandoppels mit Genehmigungsvermerk und an die  
Baudirektion.

Zürich, den 21. April 1932.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

J. K. Keller